

NACHHALTIGKEITSKRITERIENKATALOG FÜR LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER**ELIN GmbH / EBG GmbH**

Ausgabe April 2025

Als traditionelle österreichische Unternehmen mit jeweils mehr als 100 Jahren Geschichte verfügen ELIN und EBG nicht nur über gewachsenes und umfassendes Know-how, langjährige Erfahrung und ausgewiesene Kompetenz für den gesamten Lebenszyklus von Gebäude- und Industrieanlagen im Portfolio der Elektro- und Haustechnik. Kundenfokussierung sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen sind seit vielen Jahren ein wirtschaftlicher Kernbestandteil unseres Tuns und unserer Lösungskompetenz für unsere Kunden.

Als größter produktunabhängiger österreichischer Anlagenbauer in der Elektro- und Haustechnik ist es für uns selbstverständlich, in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsthematik vorausdenken und unseren Kunden innovative Lösungen anzubieten. Dementsprechend sind wir uns auch unseres Einflusses und unserer Vorbildfunktion im elektrotechnischen Anlagenbau und in der Gebäudetechnik bewusst. Wir bekennen uns zu Nachhaltigkeit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Beachtung und Einhaltung dieser Prinzipien erwarten wir auch von unseren vor- und nachgelagerten Geschäftspartnern und darunter in besonderem Maße von unseren Lieferanten und Subunternehmern. Der nachfolgende Verhaltenskodex definiert die Mindeststandards zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die Lieferanten und Subunternehmer bei der Abwicklung von Aufträgen durch ELIN/EBG zu beachten und einzuhalten haben.

Das systematisch am Kundennutzen orientierte Abwickeln unserer Projekte unter Beachtung der Prinzipien von Nachhaltigkeit, Gesundheits- und Umweltschutz ist die Basis für die seit Jahren erfolgreichen Zertifizierungen nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und SCC. Die Erlangung und Aufrechterhaltung entsprechender Zertifizierungen empfehlen wir daher unseren Lieferanten und Subunternehmern.

1. Gesetzestreuere Verhalten und Bestechungsprävention

- 1.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Bestechung beteiligen.
- 1.2. Darüber hinaus erklärt der AN:
 - 1.2.1. in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, der Aufteilungen von Märkten oder Kunden, an Markt- oder Angebotsabsprachen zu beteiligen.
 - 1.2.2. die anwendbaren Anforderungen des Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts einzuhalten, die erforderlichen Ausfuhrkontrollen durchzuführen und den jeweils geltenden Wirtschaftssanktionen Folge zu leisten.
 - 1.2.3. seiner finanziellen Verantwortung nachzukommen und insbesondere genaue Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere wird er sicherstellen, dass seine Buchhaltung integer ist und er genaue Daten verwendet sowie über ein System von Kontrollen und Gegenkontrollen verfügt, um das Betrugsrisiko zu verringern. Weiters, dass er alle geschäftsrelevanten Finanzdaten korrekt und in voller Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellt, aufzeichnet und speichert.
 - 1.2.4. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.
 - 1.2.5. das geistige Eigentum, das Urheberrecht und sonstige Immaterialgüterrechte anderer zu respektieren.
 - 1.2.6. allgemein und insbesondere gegenüber ELIN/EBG alle Interessenskonflikte grundsätzlich zu vermeiden und dennoch bestehende Interessenskonflikte offenzulegen.

2. Menschenrechte

- 2.1. Der AN bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zu den Grundsätzen von Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie Inklusion. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter*innen oder der Zwangs- oder Kinderarbeit beteiligen. Er wird seine Mitarbeiter*innen in nichtdiskriminierender Weise behandeln, ihnen mit Respekt begegnen und jeglichen Missbrauch, sexuelle, psychische und physische Belästigung oder verbale Beschimpfung seiner Mitarbeiter*innen unterbinden. Besondere Aufmerksamkeit wird der AN hierbei der Einhaltung der Menschenrechte von besonders verletzlichen Individuen oder Gruppen richten, wie etwa von Frauen, Kindern, Wanderarbeitern*innen oder indigenen Gemeinschaften.
- 2.2. Insbesondere wird der AN:
 - 2.2.1. die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter*innen ungeachtet deren Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Ethnie, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderungen, sexuellen Identität und Orientierung, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Personenstands, Geschlechts, Alters oder Schwangerschaft sicherstellen und ihre Chancengleichheit fördern. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.
 - 2.2.2. keine unangemessene Behandlung seiner Mitarbeiter*innen dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell konnotiert, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.
 - 2.2.3. Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Unterdrückung, Ausbeutung oder Menschenhandel weder nutzen noch dazu beitragen. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe geleistet werden. Die Mitarbeiter*innen müssen das Beschäftigungsverhältnis auf ihren Wunsch hin jederzeit beenden können.
 - 2.2.4. sich an die Empfehlung aus dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Konvention 138) halten. Demnach soll das Alter der Mitarbeiter*innen nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren dürfen nur dann leichten Beschäftigungen nachgehen, wenn diese nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sind und wenn sie nicht den Schulbesuch oder die berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Tätigkeiten, die die Entwicklung von Jugendlichen gefährden, erfordern ein Mindestalter von 18 Jahren, unter 18-Jährige dürfen daher nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

- 2.3. **Konfliktmineralien:** Zur Vermeidung der Finanzierung militanter, menschenrechtsverletzender Gruppierungen bei der Produktion bzw. Verarbeitung der Vertragsprodukte wird der AN nur konfliktfreie 3TG-Mineralien (Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold) verwenden werden. Der AN unterstützt ausdrücklich die Etablierung des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) bei den eigenen und den Produktionsrichtlinien des Vorlieferanten.

3. Arbeitsbedingungen

- 3.1. Der AN wird Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz übernehmen.
- 3.2. Der AN wird insbesondere:
- 3.2.1. ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufbauen und anwenden.
 - 3.2.2. in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen und internationalen Standards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes handeln und für sichere Arbeitsbedingungen sorgen. Der AN wird notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Beschäftigung ergeben können, treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
 - 3.2.3. den Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge und sauberen sanitären Einrichtungen sicherstellen.
 - 3.2.4. durch Trainings sicherstellen, dass alle eingesetzten Mitarbeiter*innen zu den Themen Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult sind bzw. werden.
 - 3.2.5. beim Einsatz von oder der Zusammenarbeit mit privaten oder staatlichen Sicherheitskräften sicherstellen, dass die Menschenrechte der Mitarbeiter*innen des AN und anderer betroffener Individuen oder Gruppen geachtet werden; insbesondere darf keine ungesetzliche physische oder psychische Gewalt ausgeübt werden.
- 3.3. Der AN wird weiters:
- 3.3.1. die anwendbaren Arbeitszeitbestimmungen weltweit einhalten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.
 - 3.3.2. alle anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen einhalten und jedenfalls eine angemessene Entlohnung zahlen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Mitarbeiter*innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren, Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Auch im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz sind alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.
- 3.4. Der AN achtet das Recht auf Vereinigungsfreiheit, er wird insbesondere das gesetzliche Recht seiner Mitarbeiter*innen anerkennen, Gewerkschaften zu gründen bzw. bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen, sowie Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugen noch benachteiligen. Mitarbeiter*innen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

4. Umwelt

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er die Umweltschutzgesetze sowie die RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) bzw. Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)) beachten.
- 4.2. Der AN ist darüber hinaus angehalten, bei all seinen Aktivitäten auf verantwortungsbewussten, nachhaltigen und emissionsarmen Einsatz von Ressourcen zu achten, Umweltverschmutzung zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.
- 4.3. Der AN wird weiters:
- 4.3.1. ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden.
 - 4.3.2. die Dekarbonisierung gemäß dem Pariser Klimaabkommen (COP 21) fördern, den Ausstoß von Schadstoffen und Klimagasen (insbesondere CO₂) in die Luft sowie schädliche Boden- und Wasserverunreinigungen und Lärmemissionen durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren und Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf behandeln.
 - 4.3.3. den Anfall von Abfall durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren und dessen fachgerechte Behandlung und verantwortungsvolle Entsorgung oder dessen Recycling sicherstellen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989, in der aktuellen Fassung, sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, bei der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.
 - 4.3.4. die Erzeugung von Abwasser durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren und Abwässer aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung typisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf behandeln.
 - 4.3.5. den Wasserverbrauch überwachen und dokumentieren sowie die Effizienz der Wassernutzung durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich steigern und den Wasserverbrauch weitestgehend reduzieren.
 - 4.3.6. den Energieverbrauch überwachen und dokumentieren sowie die Energieeffizienz durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich steigern, erneuerbare Energien nutzen und den Energieverbrauch weitestgehend reduzieren.
 - 4.3.7. den Einsatz und Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen während der Produktion so weit wie möglich reduzieren oder vermeiden; entweder direkt am Entstehungsort oder durch geeignete Maßnahmen, wie die Änderung von Abläufen im Unternehmen oder von Produktions- und Wartungsprozessen sowie mithilfe der Verwendung alternativer Materialien, mithilfe von Einsparungen, Recycling oder der Wiederverwendung von Materialien.

- 4.3.8. die gesetzlich erlaubte und traditionelle Landnutzung sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen schützen und fördern, keinen widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern, Gewässern und anderen besonders schützenswerten Gebieten herbeiführen sowie keine widerrechtlichen Landnutzungsänderungen, schädliche Bodenveränderungen, Rodungen/Entwaldungen und Zwangsräumungen vornehmen oder vornehmen lassen.

5. Informationssicherheit und Datenschutz

- 5.1. Die Cybersicherheits-Richtlinie NIS2 (Richtlinie 2022/2555/EU (NIS2)) verpflichtet betroffene Unternehmen zu umfassenden Risikomanagementmaßnahmen. Als Zulieferer an kritische Infrastruktur ist ELIN/EBG verpflichtet, die Vorgaben von NIS2 umzusetzen. Die Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern ist dabei ein wesentlicher Teil eines Informationssicherheitsmanagementsystems. Als unser Lieferant oder Subunternehmer für Projekte im Bereich der kritischen Infrastruktur wird der AN zumindest die „Basismaßnahmen für Informationssicherheit im Unternehmen“ (Baseline Security) erfüllen.
- 5.2. Weiters wird der AN bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit beachten. Er wird insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten und alle ELIN/EBG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von ELIN/EBG zur Kenntnis gelangen, geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen sowie seine damit befassten Mitarbeiter*innen gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten.

6. Meldung von Fehlverhalten

- 6.1. Der AN wird seine Mitarbeiter*innen über Erreichbarkeit und Zuständigkeit des von ELIN/EBG nach den Regeln der europäischen Whistleblower-Richtlinie und des österreichischen Hinweisgeber*innenschutzgesetz (HSchG, BGBl. I Nr. 6/23) eingerichteten Hinweisgeber*innensystems informieren. Dieses wird von der Wiener Rechtsanwaltskanzlei „PRLW pflöschinger.renzl.lindner.winter Rechtsanwalts-Partnerschaft“ betrieben und ist unter anderem unter elin-hinweisgeber@prpp.at bzw. ebg-hinweisgeber@prpp.at erreichbar. Die Rechtsanwaltskanzlei gewährleistet, dass die Identität des/der Hinweisgebers*in und sonstiger Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, geschützt wird und unbefugten Mitarbeiter*innen der Gesellschaft der Zugriff auf die von Ihnen übermittelten Informationen verwehrt bleibt. Die Kanzlei führt auch alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Schritte (Rückmeldung an den Hinweisgeber, Leitung der Untersuchung, Empfehlung von Folgemaßnahmen etc.) unter Wahrung der Rechte des/der Hinweisgebers*in durch.
- 6.2. Alternativ oder ergänzend dazu wird der AN seinen Mitarbeiter*innen jedenfalls Zugang zu einem geschützten Verfahren ermöglichen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Nachhaltigkeitskriterienkataloges zu melden und den Schutz von Hinweisgeber*innen oder Beschwerdeführern*innen vor Vergeltungsmaßnahmen gewährleisten.

7. Weitergabe in der vorgelagerten Lieferkette

- 7.1. Der AN wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und Subunternehmern bestmöglich fördern und einfordern. Er wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass jedenfalls seinen unmittelbaren Lieferanten und Subunternehmer („Tier-1-Lieferanten“) die Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex einhalten, und wird dies regelmäßig überprüfen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der AN ELIN/EBG unverzüglich über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen informieren.
- 7.2. Der AN wird weiters die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Auswahl seiner Lieferanten und Subunternehmer und beim Umgang mit diesen einhalten.

8. Folgen der Nicht-Einhaltung dieses Verhaltenskodex

- 8.1. Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Regelungen überprüft ELIN/EBG mithilfe eines Lieferantenbewertungsprogramms sowie risikobasierter Audits an den Betriebsstätten des AN. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass ELIN/EBG solche Audits nach Vorankündigung, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, oder aus konkretem Anlass jederzeit zur Überprüfung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des AN, zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung, durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der AN kann einzelnen Maßnahmen oder Anforderungen im Rahmen solcher Audits widersprechen, wenn durch diese zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes verletzt würden.
- 8.2. Verstößt der AN gegen diesen Verhaltenskodex, so wird ELIN/EBG dies dem AN schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex' sicherzustellen. Erforderlichenfalls werden ELIN/EBG und der AN gemeinsam Maßnahmen und einen Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex erarbeiten. Ist der AN nicht willens oder nicht in der Lage, den Verstoß zu beenden oder zu minimieren, ist ELIN/EBG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen oder zu suspendieren oder die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden.